

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.stadtplanung, GbR  
Kellerstr. 49  
25462 Rellingen

Per E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2023-057**

**Datum:**  
**27.02.2023**

**Stadt Barmstedt: Bebauungsplan Nr. 80 „Östlich August-Christen-Straße“**  
**Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Frau Nachtmann,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

## Planzeichnung

Gemäß der Konzeptzeichnung soll das Gebäude mit der Hausnummer 10 vollständig überplant werden. Im Vorentwurf der Planzeichnung sieht es jedoch so aus, als wenn nur der Hausteil außerhalb der Bebauungsgrenze entfernt wird. Ist das so richtig?

## Teil B Textliche Festsetzungen

### I.4 Nebenanlagen, Stellplätze

Zur Minimierung von Versiegelungen sollten Stellplätze nur innerhalb der Bebauungsgrenzen zugelassen werden. Die Flächen außerhalb der Bebauungsgrenzen sollten für Grünflächen, u.a. auch zum Bepflanzen und zur Versickerung von Regenwasser vorgehalten werden.

### I.5. Festsetzung zur Wasserwirtschaft, II.2.2 Eingrünung von Stellplätzen II.2.3 Baumpflanzungen

Für den langfristigen Erhalt der Pflanzungen sind nicht nur das Sortiment der standortgerechten Bäume wichtig. Ausschlaggebend für eine lange Lebenszeit sind u.a. auch die Bodenstrukturen, der Wasserhaushalt und Schutzmaßnahmen. Daher ist für die neu zu pflanzenden Bäume folgendes zu beachten:

- Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund des Klimawandels kann es zu längeren Trockenperioden

kommen. Damit die Bäume nicht vertrocknen und der langfristige Erhalt der Bäume gewährleistet werden kann, ist der Einsatz von Baumrigolen zu prüfen.

- Die Wege und Plätze können so geplant werden, dass das Regenwasser über Rinnen zu den Bäumen geleitet wird.
- Das Pflanzloch muss so bemessen sein, dass es für das Wurzelwerk auch nach Jahrzehnten noch genug Platz bietet.



Beispiel Rigole – Baumstandort

## II.4 Dachbegrünung

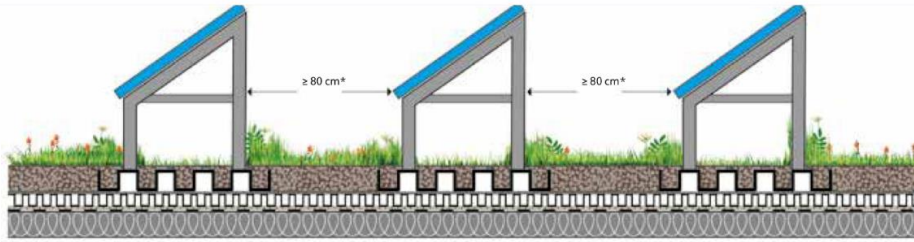
Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 65 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Angesichts der dramatischen Energiesituation müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu sind Maßnahmen festzusetzen, die zukunftsweisend und nachhaltig sind. So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz weitergehende Festsetzungen, als im Entwurf vorliegen, getroffen werden:

### **Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):**

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. (Es gibt bereits Kombimodelle von Solarthermie und Photovoltaik.)

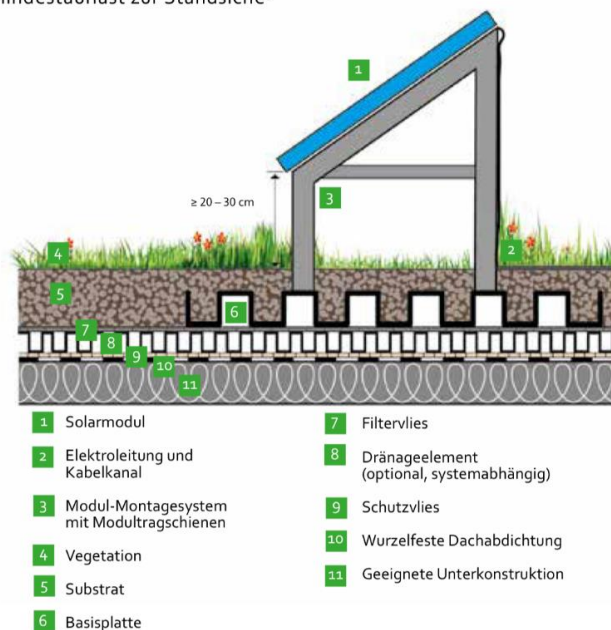
Photovoltaikmodule können sehr gut mit einer Dachbegrünung kombiniert werden. Es gibt bereits zahlreiche Beispiele, die zeigen, wie deren Umsetzung geplant werden kann. Da eine Dachbegrünung im Sommer die unmittelbare Außenluft kühlt, bestehen die Vorteile einer Kombination unter anderem mit einer Effizienzsteigerung der Module.

BuGG\_Fokus\_Solar\_Gruendach\_2020\_10\_01



### Solar-Gründach mit Ost-West-Ausrichtung

Solar-Modulen, um höherwüchsige Arten auszu-schließen. Ggf. Mindestauflast zur Standsicherung beachten



Schematische Darstellung eines auflastgehaltenen Solar-Gründach-Aufbaus (hersteller- und systembedingte Abweichungen möglich)

2

### Darstellung von BuGG "Solar-Gründach"<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG) Berlin

## Wärme- und Warmwasserversorgung

Angeht die Energiekrise und Transformation der Energieversorgung sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:

- Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.

## Begründung

### 3.6. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Es besteht der begründete Verdacht, dass das Dach des Schuppens vor dem nördlich gelegenen Gebäude aus asbesthaltigen Materialien besteht. Asbest gehört zu den krebserzeugenden Stoffen. Bei der Einatmung von Asbestfasern besteht die Gefahr einer Erkrankung an Asbestose. Die Anforderungen für die Beauftragung von Fachfirmen sind die sicherheitsrelevanten Nachweise nach den technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519). Firmen ohne diese Nachweise dürfen die Arbeiten und Entsorgungen von asbesthaltigen Produkten nicht durchführen.

Grundlage für die Vorschriften und Regelungen ist das EU-weite Verwendungsverbot für Asbest (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).

Die in Deutschland gültigen Rechtsvorschriften für Asbest sind:

- Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regel für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) – Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (Neufassung in Arbeit)
- VDI 6022, Blatt 3 Hinweise zur Beprobung und zum Nachweis bei vermutetem Asbest in Bauteilen (Entwurf)

Für die Entfernung und der Entsorgung der Dachmaterialien gelten die LAWA-Vorschriften der „Vollzugsordnung zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“. Für asbesthaltige Abfälle ist folgendes zu beachten<sup>2</sup>:

*Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bereit zu stellen und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (siehe KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz, LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle").*

*(2) Asbesthaltige Abfälle sind als "gefährliche Abfälle" nach Abfallrecht einzustufen, wenn der Massengehalt an Asbest 0,1 % übersteigt.*

*(3) Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln, zu lagern und zu beseitigen.*

*(4) Das Zerkleinern asbesthaltiger Abfälle ist nicht zulässig.*

#### 18.1 Abfallaufnahme und Kennzeichnung

---

<sup>2</sup> ([https://www.bgbau-medien.de/handlungshilfen\\_gb/daten/tr/trgs519/18.htm](https://www.bgbau-medien.de/handlungshilfen_gb/daten/tr/trgs519/18.htm))

(1) Asbesthaltige Abfälle sind getrennt von asbestfreien Abfällen zu halten. Sie sind am Anfallort in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen ohne Gefahr für Mensch und Umwelt so zu sammeln, dass jegliche Freisetzung von Asbest und asbesthaltigen Stäuben (z. B. durch Umfüllen, Kippen, Werfen) vermieden wird.

(2) Geeignete Behälter sind z. B.

für körnige, gewebte oder stückige Abfälle: ausreichend feste Kunststoffsäcke,

für grobe oder plattenförmige Asbestzementabfälle: z. B. Big-Bags,

für stapelbare Asbestzementprodukte: Big-Bags, Platten-Big-Bags, Stapelung auf Paletten in staubdichter Verpackung

für spritzasbesthaltige Abfälle: das Entsorgungsgerät selbst. Bei Kleinmengen ist ein Fass ausreichend.

(3) Bei Aufnahme asbesthaltiger Abfälle und deren Bereitstellung für den Transport ist das Freiwerden von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik - z. B. Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten, Abdecken - zu unterbinden. Asbeststäube, z. B. aus Filteranlagen, sind mit Bindemitteln (z. B. Zement) zu verfestigen.

(4) Soweit Tätigkeiten mit ihnen verrichtet werden, unterliegen asbesthaltige Abfälle den Kennzeichnungsvorschriften nach § 8 Absatz 2 GefStoffV. Erfassung, Sammlung und Aufbewahrung sowie die innerbetriebliche Beförderung sind solche Tätigkeiten. Gemäß TRGS 201 erfolgt die Kennzeichnung asbesthaltiger Abfälle nach Anhang XVII Anlage 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung).

(5) Behälter mit asbesthaltigen Abfällen sind vor der ersten Befüllung mit dem Gefahrenzeichen nach Anlage 2b zu versehen.

(6) Weitere Hinweise zur Einstufung und Kennzeichnung von Abfällen siehe TRGS 201.

## 18.2 Transport

(1) Asbesthaltige Abfälle sind für den Transport so zu sichern, dass während des Transports und beim Abladen keine Asbestfasern freigesetzt werden.

(2) Für den Transport asbesthaltiger Abfälle sind zur Vermeidung von Faseremissionen Behälter nach Nummer 18.1 zu verwenden. Der Transport asbesthaltiger Abfälle darf nur unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben erfolgen.

## 18.3 Zwischenlagerung

Die Zwischenlagerung von asbesthaltigen Abfällen auf einem Betriebsgelände (z. B. Handwerkerhof) unterliegt dem Abfallrecht (KrWG) und ggf. dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie ist abhängig von der Art des Abfalls und der zu lagernden Menge.

## 18.4 Ablagerung

(1) Asbesthaltige Abfälle sind, sofern nach Landesrecht erforderlich nach Zuweisung durch die zuständige Behörde, nur in dafür zugelassenen Anlagen (oberirdische Deponien oder Untertagedeponien, Vorbehandlungsanlagen) so zu entsorgen, dass eine Asbestfaserfreisetzung vermieden wird (Einzelheiten hierzu regelt u.a. die Deponieverordnung (DepV)).

(2) Vom Betreiber der Anlage bzw. Deponie sind alle sicherheitstechnischen Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Auf die Pflicht zur Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen nach GefStoffV (Erwerb der Sachkunde, Anzeige, Betriebsanweisung und Unterweisung) wird hingewiesen.

*(3) Die Anforderung des Absatz 1 ist erfüllt, wenn die Anforderungen nach Nummer 18.1 erfüllt sind und bei der Ablagerung die Behälter nicht zerstört werden, der asbesthaltige Abfall vor dem Verdichten so überdeckt wird, dass eine Faserfreisetzung verhindert wird.*

#### **18.5 Andere Verfahren der Entsorgung**

*(1) Verfahren zur Beseitigung der gefährlichen Eigenschaften von Asbestfasern, z. B. bei chemischer oder thermischer Abfallbehandlung, bedürfen einer anlagenbezogenen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.*

*(2) Ist bei diesen Verfahren nicht ausgeschlossen, dass Asbestfasern freigesetzt werden, sind vom Arbeitgeber die nach dieser TRGS erforderlichen angemessenen Schutzmaßnahmen festzulegen.*

### **11.3. Altstandorte, Altablagerungen und/ oder schädliche Bodenveränderung**

Es ist zu prüfen, inwieweit der Boden im Bereich des Gebäudes mit asbesthaltigem Dachmaterial durch die langen Einwirkfaktoren mit Asbestfasern belastet ist. Bei Bedarf sind Maßnahmen zur schadlosen Entsorgung zu treffen und umzusetzen (s. vorheriges Kapitel).

### **14.2. Schmutz- und Niederschlagswasser**

In Barmstedt sind die Vorfluter hinsichtlich ihrer Aufnahmekapazität überlastet. Es sollte überprüft werden, welche Maßnahmen getroffen werden können, das Regenwasser vor Ort zu versickern. Neben der Dachbegrünung können auch Rigolen zum Einsatz kommen, die bei Bedarf das Regenwasser verzögert an die Kanalisation abgeben.

### **Abriss**

Sollte sich der Abbruch eines Gebäudes nicht vermeiden lassen, können noch Bauteile, abgesehen von belasteten Materialien, erhalten und die einzelnen Baustoffe selektiv rückgebaut werden. Nur so lassen sie sich stofflich hochwertig und möglichst auf gleicher Produktstufe wieder- bzw. weiterverwenden oder verwerten. Der Bund hat hierzu einen Leitfaden und Arbeitshilfen für Nachhaltiges Bauen<sup>3</sup> vorgelegt. Nach den "Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen" ist die öffentliche Hand gehalten, bei Baumaßnahmen in Ersatz primärer Rohstoffe Produkte aus Abbruchabfällen einzusetzen, sofern hierfür jeweils geeignet. Architekten, Bauingenieure, Bauherren und Verwaltung tragen entsprechend Verantwortung.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. BUND

---

<sup>3</sup> <https://www.nachhaltigesbauen.de/publikationen/eigene-publikationen/>